

BGer 4A_354/2024 vom 10. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_354_2024

FR: TF 4A_354/2024 du 10 juillet 2024

IT: TF 4A_354/2024 del 10 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 20. Juni 2024 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Schiedsspruch des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) vom 24. Mai 2024.

Mit Verfügung vom 25. Juni 2024 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2024 (act. 9) erklärte der Beschwerdeführer, er ziehe die Beschwerde zurück.

Mit Verfügung vom 5. Juli 2024 wurde dem Beschwerdegegner eine Kopie des Schreibens vom 4. Juli 2024 (act. 9) zur Kenntnis zugestellt und die mit Verfügung vom 25. Juni 2024 angesetzte Frist zur Beantwortung der Beschwerde abgenommen.

E. 2

Aufgrund des erklärten Rückzugs ist das Verfahren als erledigt abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

Der Beschwerdeführer wird dafür kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1-3 BGG). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.